

GEMEINSAME ENTSPRECHUNGSERKLÄRUNG

des Vorstandes und des Aufsichtsrats der telegate AG nach § 161 AktG zum Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat eines börsennotierten Unternehmens jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen werden oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Die erste Entsprechenserklärung (für das Jahr 2002) wurde am 12. Februar 2003 abgegeben. Im Jahre 2003 wurde die Entsprechenserklärung angepasst. Darin erklären Vorstand und Aufsichtsrat der telegate AG, dass den Empfehlungen der Kommission entsprochen wird bis auf folgende Ausnahmen (die Nummerierung entspricht der Nummerierung des Deutschen Corporate Governance Kodex):

Ziffer 3.8

Die D&O-Versicherung (Vermögensschadens-Haftpflicht) sieht keinen Selbstbehalt der Organmitglieder vor.

Ziffer 4.2.4

Eine individualisierte Aufschlüsselung der Vergütung der Vorstandsmitglieder nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung erfolgt nicht.

Ziffer 5.4.1

Eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats wurde nicht festgelegt.

Ziffer 5.4.5

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Ebenso wird die Mitgliedschaft in den Ausschüssen nicht gesondert vergütet.

Martinsried, im Juni 2003

telegate AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand